

2377

Anlage 3

Anerkennungsbehörde

Ort/Datum

Az.:

Bei allen Eingaben anzugeben

Bescheid
über die Anerkennung von
Wohnungen als steuerbegünstigt
nach den §§ 82 und 83 des Zweiten
Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG)
und
Bescheinigung für die Gebühren-
befreiung nach § 3 des Gesetzes
über Gebührenbefreiung beim
Wohnungsbau

Betr.: Ihr Antrag vom:

Zutreffendes ist angekreuzt
oder ausgefüllt**A. Lage des Bauvorhabens**

Straße/Hausnummer/PLZ/Ort		
Gemarkung	Flur	Flurstück
☐ Wohnungs-, ☐ Erbbau-, ☐ Grundbuch von		Blatt

Grundstückseigentümer / Erbbauberechtigter

Name / Vorname
Straße / Hausnummer / PLZ / Ort

B. Art des Bauvorhabens

- | | | |
|--|---|---|
| ☐ Mietwohngebäude | ☐ Geschäftsgebäude | ☐ gemischt genutztes Gebäude |
| ☐ Familienheim | ☐ Eigentumswohnungen | ☐ einzelne Wohnräume |
| ☐ Neubau | ☐ Wiederaufbau | ☐ Wiederherstellung |
| ☐ Ausbau | ☐ Erweiterung | |

Die Bauausführung erfolgte nach der

☐ Baugenehmigung vom _____ Aktenzeichen _____☐ Bauanzeige☐ Die Wohnungen sind bezugsfertig geworden am: _____☐ Die Wohnungen befinden sich im Bau

C. Folgende neugeschaffene

- ☐ Wohnungen
☐ Wohnräume

werden als steuerbegünstigt nach den §§ 82 und 83 II. WoBauG anerkannt:

Lfd. Nr.	Stockwerk (r./m./l.)	Wohnfläche m ²	Lfd. Nr.	Stockwerk (r./m./l.)	Wohnfläche m ²	Lfd. Nr.	Stockwerk (r./m./l.)	Wohnfläche m ²
1.			8.			15.		
2.			9.			16.		
3.			10.			17.		
4.			11.			18.		
5.			12.			19.		
6.			13.			20.		
7.			14.			21.		

Wohnfläche insgesamt: _____ m²

Nutzfläche insgesamt: _____ m²

Die Wohnung(en)

☒ gilt

☐ gelten als steuerbegünstigt ab _____

☐ Zu den unter lfd. Nr. _____ aufgeführten Wohnungen gehört jeweils eine Garage.

☐ Die unter lfd. Nr. _____ aufgeführten Wohnungen sind eigengenutzte Eigentumswohnungen/Kauf Eigentumswohnungen.

☐ Bei der unter lfd. Nr. _____ aufgeführten Wohnung(en) wird gemäß § 82 Abs. 2 Buchstabe

☐ a) ☒ b) ☒ c)

☐ § 82 Abs. 5 II. WoBauG eine Mehrfläche von _____ m² zugelassen.

☐ Bei der Berechnung der Wohnfläche wurde ein Abzug von 10 v. H. gemäß § 44 Abs. 3 II. BV vorgenommen.

Folgende Räume mit einer Wohn-/Nutzfläche von _____ m² werden von der Anerkennung nicht erfaßt:

D.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) des Gesetzes über Gebührenbefreiung beim Wohnungsbau vom 30. Mai 1953 (BGBl. I S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2429), wird bescheinigt, daß die Wohnfläche der öffentlich geförderten und der als steuerbegünstigt anerkannten Wohnungen die sonstige Wohnfläche und die Nutzfläche der nicht zu Wohnzwecken bestimmten Räume des Bauvorhabens übersteigt.

2377 E. Auflagen

1. Jede Vergrößerung der Wohnfläche, jede Änderung der Nutzung zu anderen als Wohnzwecken und bei Familienheimen und bei eigengenutzten Eigentumswohnungen, jede Nutzung durch andere als die Eigentümer oder ihre Angehörige ist der Anerkennungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
2. Anmeldebestätigung(en) der Meldebehörde über die am Tage der Bezugsfertigstellung zum Haushalt des Wohnungsinhabers gehörenden Personen **ist/sind** unverzüglich vorzulegen.
3. Der Nachweis über die Bezugsfertigstellung der Wohnungen ist unverzüglich zu erbringen.
4. Innerhalb von 3 Monaten nach Bezugsfertigstellung ist der Nachweis zu erbringen, daß die als steuerbegünstigt anerkannten Wohnungen zweckbestimmt genutzt werden.

F. Hinweise

1. Bei der Annahme eines verlorenen Zuschusses besteht eine Rückerstattungspflicht nach Artikel VI des Gesetzes zur **Änderung** des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, anderer wohnungsbaurechtlicher Vorschriften und über die Rückerstattung von Baukostenzuschüssen vom 21. Juli 1961 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch das Gesetz zur **Änderung** des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreises vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 969).
2. Der Anerkennungsbescheid wird von dem Zeitpunkt an widerrufen, zu dem die Wohnungen nicht oder nicht mehr den Vorschriften des § 82 II. WoBauG über die zulässige Wohnfläche oder die zulässige Benutzung entsprechen.
3. Der Anerkennungsbescheid für Wohnungen in Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen wird rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit zurückgenommen, wenn die bestimmungsgemäße Eigennutzung nicht innerhalb von fünf Jahren nach Bezugsfertigkeit verwirklicht wird und dies die Annahme rechtfertigt, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorlagen.
4. Dieser Anerkennungsbescheid ist nach § 93 Abs. 2 II. WoBauG im Verfahren über die Gewährung der Grundsteuervergünstigung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht verbindlich und unterliegt nicht der Nachprüfung durch die Finanzbehörden und Finanzgerichte.
5. Eine Durchschrift dieses Bescheides hat die Bewertungsstelle des Finanzamtes erhalten. Falls Sie die Grundsteuervergünstigung nach § 92 a II. WoBauG nicht in Anspruch nehmen wollen, bitte ich, dies der Bewertungsstelle des Lagefinanzamtes mitzuteilen.

G. Verwaltungsgebühr

Für die Anerkennung der vorstehend aufgeführten Wohnungen als steuerbegünstigt wird nach Tarifstelle 29.2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 98 / SGV. NW. 2011) eine Verwaltungsgebühr von

_____ DM festgesetzt.

H. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei

_____ einzulegen.

Die Einlegung des Widerspruchs hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) hinsichtlich der Gebühren keine aufschiebende Wirkung. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

(Unterschrift)